

Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich:  
Staatsministerium

Name: Ralph Chemnitzer  
Telefon: 0711/89686-5501  
E-Mail: [Ralph.Chemnitzer@vm.bwl.de](mailto:Ralph.Chemnitzer@vm.bwl.de)  
Geschäftszeichen: VM5-0141.5-33/62  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: **29. JULI 2025**

## Antrag der Abgeordneten Cornelia von Loga u. a. CDU

- Probleme bei der Luftsicherheitskontrolle am Baden-Airpark
- Drucksache 17/9071, Schreiben vom 08.07.2025

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Fluggäste in den letzten fünf Jahren am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) aufgrund unzureichender Luftsicherheitskontrollen ihre Flüge nicht antreten konnten;*
2. *wie viele Problemanzeigen in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit der Luftsicherheitskontrolle am FKB eingegangen sind (mit Angabe, wie hoch der durch diese Vorfälle verursachte Gesamtschaden geschätzt wird);*



3. *(insbesondere Schulklassen oder Reisegruppen) rechtliche Schritte gegen den Flughafen oder das Regierungspräsidium Stuttgart eingeleitet haben;*

**Zu 1. bis 3.:**

Das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Eine zentrale Erfassung der Reisenden, die ihren Flug nicht antreten konnten, findet nicht statt. Zudem sind die Gründe, aufgrund derer ein Flug verpasst wird, vielfältig und teilweise nicht klar abgrenzbar. Zur Klärung dieser Frage bedarf es zusätzlicher Informationen, die nur die betroffenen Flugreisenden beisteuern können.

Nach Angaben der Baden-Airpark GmbH (BAG) haben bei 500.000 abfliegenden Reisenden im ersten Halbjahr ca. 1.600 Reisende ihren Flug nicht angetreten. Nach Einschätzung der BAG waren die überwiegenden Gründe dabei Zuspätkommen und No-Show (grundsätzliches Nichtantreten des Fluges), also persönliches Verschulden. Die BAG schätzt, dass ca. 700 Flugreisende, also 0,14 Prozent der abfliegenden Flugreisenden, im Jahr 2025 von Verzögerungen bei den Sicherheitskontrollen betroffen waren und den Flug nicht antreten konnten.

Die Anzahl an Flugreisenden mit Anträgen beim RPS auf Staatshaftung wegen Problemen bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden belief sich im Jahr 2024 auf insgesamt 442 und im Jahr 2025 auf insgesamt 346 Flugreisende.

Je nach zugrundeliegender Datenlage sind somit zwischen 0,1 Prozent (Schätzung BAG) bis 0,05 Prozent (Anträge RPS) der abfliegenden Flugreisenden betroffen.

Bislang wurde (aus 2022) in einem Fall die Ablehnung des RPS gerichtlich überprüft. Die rechtliche Auffassung des RPS hatte Bestand. Darüber hinaus ist derzeit ein Gerichtsverfahren (aus 2024) anhängig.



4. *welche konkreten Maßnahmen das Regierungspräsidium Stuttgart seit dem Betreiberwechsel der Sicherheitsfirma im Jahr 2024 zur Verbesserung der Luftsicherheitskontrolle ergriffen hat;*

**Zu 4.:**

Das zuständige RPS hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Das RPS steht mit dem Dienstleister am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden, der I-SEC Deutsche Luftsicherheit SE & Co. KG (I-SEC), in regelmäßigem und engem Austausch über Möglichkeiten der Verbesserung. Ein Ergebnis daraus ist, dass am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden der Dienstleister derzeit Luftsicherheitskontrollpersonal von anderen Flughäfen einsetzt, um den vorhandenen Personalstamm zu ergänzen. Zusätzlich wird an besonders flugreichen Tagen eine Reserve an Luftsicherheitskontrollpersonal eingeplant, um etwaige Krankheitsfälle kompensieren zu können. Parallel dazu unterstützt das RPS I-SEC dabei, den Personalkörper dauerhaft zu vergrößern, um sich auch bei Personalausfällen resilient aufzustellen. Das RPS bietet regelmäßig Prüfungstermine für das Luftsicherheitskontrollpersonal an. So hat der Dienstleister zum 1. April 2025 sieben und zum 1. Juli 2025 vier zusätzliche Kontrollkräfte einstellen können.

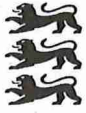
5. *ob die Landesregierung bestätigen kann, dass es weiterhin zu Personalmangel, technischen Engpässen und organisatorischen Problemen bei der Durchführung der Sicherheitskontrollen am FKB kommt;*

**Zu 5.:**

Die Landesregierung kann keine Aussage zu zukünftigen Sachverhalten treffen, die von nicht-beeinflussbaren, externen Rahmenbedingungen abhängen.

6. *ob am FKB eine ständige Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart vor Ort eingerichtet ist (mit Angabe der Gründe, wenn dies nicht der Fall ist);*

**Zu 6.:**



Das RPS ist als landesweit zuständige Luftsicherheitsbehörde auch für die Flughäfen Stuttgart und Friedrichshafen zuständig. Eine durchgehende Präsenz des RPS an den einzelnen Flughäfen besteht nicht. Ziel einer Fachaufsicht ist die Überwachung hinsichtlich möglicher Abweichungen von Gesetzen und Verordnungen. Die rechtskonforme Erfüllung der Vorgaben des Luftsicherheitsgesetzes durch I-SEC bedarf keiner dauerhaften Vor-Ort-Fachaufsicht. Eine Fachaufsicht kann den in diesem Antrag thematisierten Sachverhalt weder positiv beeinflussen, noch rechtfertigt dieser eine dauerhafte Vor-Ort-Fachaufsicht.

7. *wie häufig es seit dem Jahr 2020 am FKB zu sicherheitsrelevanten Störungen oder Flugversäumnissen aufgrund überlasteter oder ineffizienter Sicherheitskontrollen gekommen ist;*

**Zu 7.:**

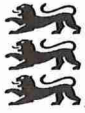
Nach Aussage des zuständigen RPS sind am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden keine sicherheitsrelevanten Störungen aufgetreten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 bis 3 verwiesen.

8. *ob eine Überprüfung der Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Dienstleister erfolgt (mit Angabe, wie die Leistungen des Unternehmens im Rahmen der hoheitlichen Aufgabe bewertet werden);*

**Zu 8.:**

Am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden hat zum 15. April 2024 der Dienstleisterwechsel zu I-SEC stattgefunden. Der Vertrag ist auf vier Jahre geschlossen und endet am 31. März 2028. Das RPS hat vertraglich die Möglichkeit, den Vertrag zu gleichbleibenden Konditionen bis höchstens 31. März 2030 zu verlängern. Derzeit sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Passagier- und Gepäckkontrolle durch I-SEC grundlegend in Frage stellen.

Ungeachtet dessen herrscht – wie in vielen anderen Bereichen auch – im Bereich des Luftsicherheitskontrollpersonals ein Fachkräftemangel, sodass es für den Dienstleister



schwierig ist, einen ausreichenden Personalstamm zu schaffen und zu halten, insbesondere mit Blick auf das Wachstum des Flughafens von ca. 25 Prozent im Jahr 2025.

9. *ob Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Ausstattung, wie z. B. automatische Wannentrückführung oder verlängerte Kontrollspuren, bereits umgesetzt wurden oder konkret geplant sind;*

**Zu 9.:**

Das zuständige RPS hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Zur Optimierung wurde die Kontrollstelle am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden mit dem Ziel umgebaut, die Effektivität der einzelnen Kontrollspuren zu erhöhen, um den Durchfluss der Flugreisenden steigern. Die für das Frühjahr 2025 geplante Verlängerung der Kontrollspuren inklusive der Verlängerung der Wannentrückführung wurde durchgeführt. Zudem wurde ein zusätzliches ETD-Gerät (Explosive Trace Detection – Sprengstoffspurendetektor) am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden in Dienst gestellt, um bei erhöhtem Kontrollaufkommen die Stabilität des Prozesses gewährleisten und stärken zu können.

10. *inwieweit das derzeitige System kurzfristiger Einsatzplanung und die hohe Durchfallquote bei der Qualifizierung von Sicherheitspersonal zur aktuellen Belastungslage beitragen;*

**Zu 10.:**

Laut zuständigem RPS erschweren die bundesweit einheitlich hohen Durchfallquoten die Personalbeschaffung. Die Zertifizierung und Rezertifizierung des Luftsicherheitskontrollpersonals erfolgt nach den Vorgaben der §§ 10 ff. Luftsicherheits-Schulungsverordnung. Ein behördliches Ermessen ist in diesem standardisierten Verfahren nicht vorgesehen.



Die Einsatzplanung erfolgt auf Grundlage der Stundenanforderung des RPS durch I-SEC intern. Dieser personenscharfe Dienstplan wird in der Regel aufgrund innerbetrieblicher Streitigkeiten bei der sog. Einigungsstelle vorgelegt und kann dadurch nur zeitverzögert (nach Einigung) bekanntgegeben werden. Die personenscharfe Einsatzplanung des Dienstleisters betrifft ausschließlich das Innenverhältnis des Dienstleisters. Das RPS ist nicht Verfahrensbeteiligte bei innerbetrieblichen Verfahren und hat keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das innerbetriebliche Verhältnis.

- 11.** *ob es dabei aus Sicht der Landesregierung Reformbedarf gibt, inwieweit die Verantwortlichkeiten zwischen Flughafenbetreiber, Regierungspräsidium und Dienstleister rechtlich und organisatorisch abgegrenzt werden;*

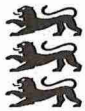
**Zu 11.:**

Im Bereich der Passagier- und Gepäckkontrolle sind die Verantwortlichkeiten zwischen Flughafenbetreiber, RPS und Dienstleister gesetzlich bzw. vertraglich klar abgegrenzt. Ob das bestehende System der Passagier- und Gepäckkontrolle in Deutschland grundlegend der Reform bedarf, obliegt der Beurteilung durch den Bund.

- 12.** *wie sich die Situation der Luftsicherheitskontrolle an den Flughäfen Friedrichshafen und Stuttgart sowie nach ihrer Kenntnis an vergleichbaren Regionalflughäfen in anderen Bundesländern im Vergleich zum FKB darstellt;*

**Zu 12.:**

Zuständig für die Passagier- und Gepäckkontrolle am Flughafen Stuttgart ist die Bundespolizei. Dem RPS liegen weder für den Flughafen Stuttgart noch zu Regionalflughäfen in anderen Bundesländern Informationen vor. Der Flughafen Friedrichshafen ist aufgrund seines Flugplans und seiner Passagierzahlen nicht mit dem Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden vergleichbar; allein der geplante Passagierzuwachs in 2025 ist höher als die gesamte Passagieranzahl am Flughafen Friedrichshafen.



13. *welche Regelungen künftig für mehr Klarheit sorgen können, vor dem Hintergrund widersprüchlicher Angaben zur empfohlenen Ankunftszeit durch Flughafenbetreiber einerseits und Regierungspräsidium andererseits;*

**Zu 13.:**

Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung muss jeder Flugreisende einen ausreichenden Zeitpuffer für die Sicherheits- und Passkontrollen am Flughafen einplanen. Je nach Andrang, Zahl der Kontrollstellen und Geschwindigkeit der Kontrollen kann es – trotz zweckmäßiger Organisation der Kontrollen und eines ausreichenden Personaleinsatzes – zu Verzögerungen bei der Abfertigung kommen. In der Regel ist es daher zwingend erforderlich, sich mindestens 90 bis 120 Minuten vor Boardingende (nicht Abflug) an der Sicherheitskontrolle (nicht Gepäckabgabe) einzufinden, damit die Sicherheitskontrolle rechtzeitig durchlaufen werden kann. Je nach Situation im Einzelfall sollte dieser Puffer noch großzügiger ausfallen. Eine feste Zeitangabe ist nicht möglich, vielmehr liegt dies in der Eigenverantwortung der Passagiere.

14. *welche Erkenntnisse der Landesregierung zu Belastungen (wie z. B. Arbeitsbedingungen und Personalbindung beim eingesetzten Sicherheitspersonal) vorliegen;*

**Zu 14.:**

Das zuständige RPS hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund des enormen und auch bundesweit atypischen Wachstums ist die grundsätzliche Belastung für die Abfertigung von Flugreisenden am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden deutlich gestiegen. Für das Jahr 2025 sind 27 Prozent mehr Flüge als noch 2024 geplant; auch ist mit einer Steigerung der Passagierzahlen um 25,5 Prozent von 1.800.000 auf 2.275.000 zu rechnen. Um mit diesem Zuwachs fertig zu werden, wäre eine Entzerrung des Flugplans am Baden-Airpark wünschenswert. Nach Berechnungen des RPS ist die Grenze der in angemessener Zeit kontrollierbaren Flugreisenden erreicht beziehungsweise teilweise überschritten. Bislang fliegt der Großteil der Flugreisenden sehr komprimiert ab. Wenn dann Krankmeldungen des



Luftsicherheitskontrollpersonals kurzfristig vor Arbeitsbeginn erfolgen, kann ein solcher Ausfall nicht immer kompensiert werden.

15. *ob die Landesregierung rechtliche Möglichkeiten sieht, das Luftsicherheitsrecht in Baden-Württemberg so zu ändern oder anzupassen, dass die Effizienz, Kontrolle und Krisenfestigkeit der Luftsicherheitskontrolle an Regionalflughäfen verbessert wird.*

**Zu 15.:**

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Luftverkehrs. Die Länder haben dem entsprechend keine rechtlichen Möglichkeiten zur Änderung bzw. Anpassung des Luftsicherheitsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Hermann MdL